



Sangerhausen, 11.06.2026

Beschlussvorlage

BV/328/2026

| | |
|--------------------------------------|--------------------------------|
| Erarbeiter: FB Bürgerservice | Erstellt am: 05.06.2026 |
| Einbringer: Oberbürgermeister | Status: öffentlich |

Gegenstand:

1. Änderung der Satzung zur Regelung des Wochenmarktwesens

Gesetzliche Grundlagen:

Gewerbeordnung (GewO)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA)

Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)

Verweisungen und -beratungen

| Gremium | Beratung am: |
|--|--------------|
| Verwaltungsleitungssitzung | 09.06.2026 |
| Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus | 18.06.2026 |
| Hauptausschuss | 01.07.2026 |
| Stadtrat | 02.07.2026 |

Begründung:

Derzeit betreibt die Stadt Sangerhausen die öffentlichen Einrichtungen „Wochenmarkt in der Innenstadt von Sangerhausen“ und „Wochenmarkt in der Ortschaft Wippra“.

Der Betrieb der Wochenmärkte wird nach der derzeit geltenden Satzung geregelt, die am 08.10.2009 beschlossen und seither nicht geändert wurde.

Um die Wochenmarktsatzung rechtssicher an die aktuellen Gesetze und Bedingungen anzupassen, ist eine Änderungsfassung erforderlich.

Weiterhin zeigte die Handhabung der Satzung in der Praxis, dass Regelungen anzupassen sind.

Die Änderungen sind detailliert der anhängenden Synopse und die Quellen dafür, zum Teil dem anhängenden Kalkulationsbericht (Anlage der Beschlussvorlage zur Wochenmarktgebührensatzung) zu entnehmen.

Das betrifft vor allem die Tatsache, dass der „Wochenmarkt in der Ortschaft Wippra“ aus den folgenden Gründen nicht mehr Bestandteil der aktualisierten Wochenmarktsatzung der Stadt Sangerhausen sein wird.

Da aktuell keine Händler auf dem Wochenmarkt in der Ortschaft Wippra ihre Waren feilbieten, hat er den Charakter eines Wochenmarktes, als eine Mischung aus Nahversorgung, Erlebnis: Einkaufen und sozialem Treffpunkt, verloren, denn gemäß § 67 Abs.1 Gewerbeordnung (GewO) ist ein Wochenmarkt eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere Warenarten feilbietet. Des Weiteren wurde für die Standgebühr auf dem Wochenmarkt Wippra ein kostendeckender

Gebührensatz i. H. v. 9,02 €/ m bei durchschnittlich 8 tatsächlich genutzten laufenden Frontmetern und 47 Markttagen im Jahr kalkuliert.
 Detaillierte Ausführungen dazu, sind dem Kalkulationsbericht zu entnehmen.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung die Schließung des Wochenmarktes Wippra zum 01.08.2026 und schlägt kostenfreie Tourenpläne vor, nach denen potenzielle Händler ihre mobilen Warenverkäufe in Wippra realisieren können. Diese Verkaufsform wird bereits in der Ortschaft von einigen Anbietern praktiziert und sichert somit die Grundversorgung auch über den ambulanten Handel ab.

Die 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Wochenmarktwesens in der Stadt Sangerhausen (Wochenmarktsatzung) stellt die Grundlage für die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Innenstadt Sangerhausen (Wochenmarktgebührensatzung) dar.

Finanzbedarf:

| | | |
|---------------------------|------|--|
| Finanzielle Auswirkungen: | nein | |
| Gesamtkosten: | | |
| jährliche Folgekosten | | |
| Produkt: | | |
| Sachkonto: | | |

| | | |
|---------------------|------------|------------|
| Finanzierung | | |
| Kredit: | Zuschüsse: | Einnahmen: |
| | | |
| Eigenanteil: | Sonstiges: | |

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Wochenmarktwesens in der Stadt Sangerhausen (Wochenmarktsatzung).

Bemerkung:

Veröffentlichung:
 tritt in Kraft am: 01.08.2026

**Anlage 1 zur Wochenmarktsatzung
 Synopse zur Wochenmarktsatzung
 Wochenmarktsatzung**